

DI / Motion FDP-Fraktion / SVP-Fraktion / Die Mitte-EVP-Fraktion vom 2. Dezember 2025

Lotteriefonds: Förderung von Sport, Bildung, Innovation, Soziales und Kultur im Gleichschritt

Antrag der Regierung vom 10. Februar 2026

Gutheissung mit folgendem Wortlaut: «Die Regierung wird eingeladen, dem Kantonsrat Botenschaft und Entwurf zur Änderung der gesetzlichen Grundlagen für die Verwendung der Mittel aus dem kantonalen Lotteriefonds so anzupassen, den Erträgen aus den Lotterien und Wetten nach der Interkantonalen Vereinbarung betreffend die gemeinsame Durchführung von Geldspielen (sGS 455.21; abgekürzt IKV 2020) vorzulegen, dass künftig:

- a) die Mittelverwendung wie folgt auf strategisch definierte Förderbereiche verteilt wird:
 - 1. Kultur, Brauchtum, Soziales ~~und~~, Gesundheit, Entwicklungszusammenarbeit u.a.: ~~40~~ 60 bis 70 Prozent;
 - 2. Sportfonds des Kantons St.Gallen (Bewirtschaftung in der Verantwortung der ~~IG Sport SG~~ Sportfondskommission): ~~30~~ 25 bis 30 Prozent;
 - 3. strategische Entwicklungsprojekte des Kantons (Bildung, Innovation, wirtschaftliche Entwicklung, Medien u.a.): ~~20~~ 5 bis 7,5 Prozent;
 - 4. Reserve für grosse kantonale Vorhaben: ~~100~~ bis 7,5 Prozent;
- b) die Mittel für ~~den Bereich Kultur~~ die genannten Förderbereiche auf der Grundlage einer kantonalen Kulturstrategie kantonomer Strategien oder Schwerpunktplanungen unter Berücksichtigung der regionalen Ausgewogenheit vergeben werden;
- c) die Vergabe der Mittel für strategische ~~Entwicklungsvorhaben~~ Entwicklungsprojekte durch eine interdepartementale Kommission koordiniert wird;
- d) die Vergabe der Mittel grundsätzlich an Projekte in der Schweiz erfolgt.»

Begründung:

Die Regierung sieht ebenfalls Handlungsbedarf bei der Vergabe der Mittel aus dem Lotteriefonds: Sie hat das Departement des Innern deshalb schon Ende 2024 beauftragt, ein neues System der Mittelvergabe aus dem Lotteriefonds zu prüfen, und hat entsprechend im Herbst 2025 den Vorschlag an einem Workshop diskutiert. Die Regierung befürwortet eine transparente und zukunftsgerichtete Nutzung der Lotteriegelder und erachtet eine strategisch und breit ausgerichtete Förderung mittels Einführung einer differenzierten Quotenregelung als sinnvoll. Eine solche Regelung muss aus Sicht der Regierung sicherstellen, dass die Erträge aus Lotterien und Wetten in Zukunft flexibel für alle gesellschaftlich relevanten Bereiche eingesetzt werden. Die vorgeschlagenen starren Prozentsätze sind aus Sicht der Regierung nicht zielführend, weshalb sie Bandbreiten vorschlägt.

Die von den Motionärinnen vorgeschlagene Quote von 40 Prozent für den Bereich Kultur, Brauchtum, Soziales und Entwicklungszusammenarbeit ist kein zweckmässiger Wert, da sie zu einem übermässigen Wegfall/Abbau von Kulturbeiträgen aus dem Lotteriefonds führt. Der Lotteriefonds ist in verschiedenen Kulturgesetzgebungen des Kantons als Finanzierungsquelle verankert¹ – auch um den allgemeinen Staatshaushalt zu entlasten. Daher wird ein

¹ Vgl. Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes über Beiträge an die Genossenschaft Konzert und Theater St.Gallen (sGS 273.1), Art. 30 des Kulturförderungsgesetzes (sGS 275.1; abgekürzt KFG) und Art. 40 des Kulturerbe-gesetzes (sGS 277.1).

grosser Teil der Lotteriefondsmittel im Bereich Kultur (einschliesslich Denkmalpflege und Archäologie) vergeben. Dabei werden nicht nur Projekte mit Lotteriefondsgeldern unterstützt, sondern insbesondere auch die gestützt auf Leistungsvereinbarungen ausgerichteten jährlichen Beiträge an den Betrieb von rund 80 Kulturinstitutionen in allen Regionen des Kantons, einschliesslich von Konzert und Theater St.Gallen.²

In den Jahren 2022 bis 2024 kamen von durchschnittlich insgesamt 33,5 Mio. Franken an Swisslos-Zuflüssen je Jahr insgesamt durchschnittlich 21,4 Mio. Franken der Kultur zugute. Dies entspricht rund 64 Prozent. Mit der von der Motion vorgeschlagenen Quotenregelung würden der St.Galler Kultur bei einem weiteren Zufluss an Swisslos-Geldern in der Grössenordnung der Jahre 2022 bis 2024 (33–34 Mio. Franken) in Zukunft, nach einem Aufbrauchen der bestehenden Reserven (Stand Ende 2025: 21,4 Mio. Franken), jährlich insgesamt durchschnittlich 9,8 Mio. Franken fehlen (rund 45 Prozent der bisherigen Mittel). Dies würde – ohne adäquate Ersatzfinanzierung aus dem Staatshaushalt – einen einschneidenden Abbau der Kultur im ganzen Kanton bedeuten.

Aus den genannten Gründen beantragt die Regierung statt der vorgeschlagenen Quotenregelung mit starren Prozentwerten eine Quotenregelung mit prozentualen Bandbreiten und angepassten realistischen Prozentwerten einzuführen. Das Ziel ist eine angemessene Flexibilität in der Mittelvergabe zugunsten eines ausgewogeneren Gesamtsystems. Gleichzeitig soll sichergestellt werden, dass die Mittel zugunsten der Kultur bzw. des Förderbereichs gemäss Ziff. 1 auch bei Fluktuationen beim Zufluss von Swisslos-Geldern im Wesentlichen stabil bleiben (mit Blick auf den Durchschnitt der Jahre 2022 bis 2024). Daraus ergeben sich die Bandbreiten von:

- 60 bis 70 Prozent für den ersten Förderbereich, der neben der Kultur auch Brauchtum, Soziales, Gesundheit, Entwicklungszusammenarbeit u.a. umfasst;
- 25 bis 30 Prozent für den Förderbereich Sport;
- 5 bis 7,5 Prozent für den Förderbereich strategische Entwicklungsprojekte;
- 0 bis 7,5 Prozent als Reserve für grosse kantonale Vorhaben.

Die Förderung durch Lotteriefondsmittel soll in allen Bereichen auf der Basis von strategischen Grundlagen erfolgen. Auch ist der Bereich Gesundheit, aus dem Projekte heute mit Lotteriefondsgeldern unterstützt werden, nicht im Motionstext genannt und daher zu ergänzen; der nicht im Motionstext genannte und bisher auch nicht in den Lotteriefonds-Richtlinien angeführte Bereich Medien soll neu ebenfalls aufgeführt werden (vgl. Ziff. 1 und Ziff. 3).

Im Rahmen der zu erarbeitenden Gesetzgebung sollen zudem die Zuständigkeiten von Kantonsrat, Regierung und Departementen/Ämtern geregelt werden. Dies gilt sinngemäss und unter Berücksichtigung der Sportfondskommission auch für den Förderbereich Sport. Für diesen ist die Regierung mit der Motion 42.20.23 «Zeitgemässe Sport- und Bewegungsförderung» eingeladen, einen Entwurf vorzulegen, der die Sport- und Bewegungsförderung im Kanton St.Gallen gesamtheitlich gesetzlich verankert. Dabei sind auftragsgemäss auch die Finanzierungsmodalitäten in der Sportförderung, einschliesslich Zuteilung der Erträge aus Lotterien und Wetten zum Lotteriefonds und zum Sportfonds, zu klären. In der Finalisierung des sich in Erarbeitung befindenden Bewegungs- und Sportförderungsgesetz wird den vorliegenden Überlegungen der Regierung betreffend strategische Ausrichtung der Mittelverteilung Rechnung getragen.

Aus den vorgenannten Gründen beantragt die Regierung die Gutheissung der Motion mit geändertem Wortlaut.

² Jahresbeiträge an Kulturinstitutionen ab Fr. 50'000.– werden zu 40 Prozent, Jahresbeiträge von Fr. 10'000.– bis Fr. 49'999.– zu 100 Prozent aus dem Lotteriefonds refinanziert.